



# **Friedhofsgebührensatzung**

**für den Friedhof**

**der Evangelischen Kirchengemeinde Homberg**

**vom 20.02.2014**

Die Evangelische Kirchengemeinde Homberg vertreten durch das Presbyterium erlässt gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Kirchenordnung i.V.m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung – VwO) vom 6. Juli 2001 und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung:

## **§ 1**

### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes der Ev. Kirchengemeinde Homberg und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

## **§ 3**

### **Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührensschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

#### § 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten

a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	950,00 Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	950,00 Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	1.190,00 Euro
d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)	1.190,00 Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

a) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre) incl. Pflege	1.500,00 Euro
b) Erdbestattung (Ruhezeit 25 Jahre) incl. Pflege	2.700,00 Euro

(3) Wahlgrabstätten

a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.500,00 Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	960,00 Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	50,00 Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	38,00 Euro

#### § 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Entfällt

#### § 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	275,00 Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	275,00 Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr	465,00 Euro
d) Urnenbeisetzung	275,00 Euro

§ 7  
**Gebühren für Umbettungen**

(1) Umbettung auf demselben Friedhof	
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	325,00 Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr, je Grab	390,00 Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	275,00 Euro
(2) Umbettung auf einen anderen Friedhof der Friedhofsträgerin	
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	275,00 Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr, je Grab	390,00 Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	275,00 Euro
(3) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof	
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	275,00 Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr, je Grab	390,00 Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	275,00 Euro
(4) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof	
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	275,00 Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr, je Grab	390,00 Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	275,00 Euro

§ 8  
**Sonstige Gebühren**

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	45,00 Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	45,00 Euro
(3) Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes (provisorisches Grabm.)	30,00 Euro
(4) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	45,00 Euro
(5) Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlage	45,00 Euro
(6) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	45,00 Euro

(7) Ausstellung von sonstigen Urkunden/Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	30,00 Euro
(8) Grabpflege durch die Friedhofsträgerin vor Ablauf der Ruhezeit, pro Grabstelle pro Jahr	70,00 Euro
(9) Grauwackeplatte 50/50/8 cm	155,00 Euro
(10) Beschriftung Grauwackeplatte (Vorname, Nachname, Geb.-Datum und Sterbe-Datum)	195,00 Euro
(11) Stelenbeschriftung pro Zeichen	10,96 Euro

§ 9  
**Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde Homberg vom 20.02.2014.

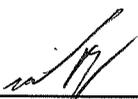
§ 10  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 20.02.2014 tritt nach aufsichtlicher Genehmigung und öffentlicher Bekanntmachung am Tag nach der Veröffentlichung, in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 08.11.2010 außer Kraft.

Homberg, den 19.5.2014.....

**Die Friedhofsträgerin**



  
\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

  
\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

## Eilbeschluss

### des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Homberg

vom 19.05.2014

Das Presbyterium beschließt die Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Homberg in der vorgelegten Fassung. Die aufsichtlichen Genehmigungen sind einzuholen.

Die geforderten Änderungen laut Schreiben des Landeskirchenamtes der Ev. Kirche im Rheinland vom 23.04.2014, wurden in die Satzung entsprechend eingepflegt.

#### Begründung:

§ 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche i.V.m. § 8 der Friedhofssatzung ist die Friedhofsträgerin ermächtigt eine Friedhofsgebührensatzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen.

Die hier als Anlage beigefügte Friedhofsgebührensatzung ist mit dem Landeskirchenamt erarbeitet worden und tritt nach kirchenaufsichtlicher und staatlicher Genehmigung und Veröffentlichung in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 08.11.2010 außer kraft.

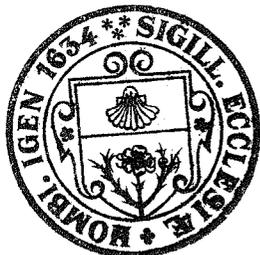
Die Friedhofsgebühren wurden zuletzt 2010 aufgrund eines externen Gutachtens angepasst. Das Kommunalabgabengesetz NRW schreibt eine Neukalkulation nach spätestens drei Jahren vor. Die entsprechende Befristung lief bereits im Januar 2014 ab.

Die neue Kalkulation wurde durch die Verwaltung mit einem Programm-Modul zur Rentabilitätsberechnung erstellt. Die hieraus resultierenden Ergebnisse liegen teilweise unter den derzeit geltenden Gebühren teilweise darüber.

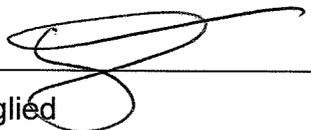
Homberg, den 19.05.2014

#### Der Friedhofsträger

#### Evangelische Kirchengemeinde Homberg



  
\_\_\_\_\_, Pfarrer  
Vorsitzender  
des Presbyterium

  
\_\_\_\_\_  
Mitglied  
des Presbyterium

**Genehmigt**  
bis zum 31. Dezember 2015  
Düsseldorf, den 27. Juni 2014



Nr. 1215181



Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

*H. U. B.*

**Genehmigt:** 48.03.10.01  
Az.: .....  
Bezirksregierung  
Düsseldorf, den 29.7.14  
im Auftrag

*Liby*

